

B. Nachlassverfahren über Banken.

Procédure de concordat pour les banques.

ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULD- BETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER

ARRÊTS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES ET DES FAILLITES

43. Entscheid vom 3. September 1936 i. S. Buner.

Bundesratsbeschluss vom 17. April 1936 über die Sanierung von Banken, Art. 14 in Verbindung mit Art. 10: Bedeutung der Vorschrift, dass im gerichtlichen Nachlassverfahren eine Generalversammlung nur auf schriftliches Verlangen eines Drittels der Aktionäre oder Genossenschafter stattfinden muss.

Arrêté du Conseil fédéral du 17 avril 1936 concernant l'assainissement de banques, art. 14 combiné avec art. 10: Signification de la prescription d'après laquelle dans le concordat judiciaire une assemblée générale n'est convoquée que sur demande écrite d'actionnaires ou sociétaires représentant au moins un tiers du capital social.

Decreto 17 aprile 1936 del Consiglio federale concernente il risanamento di banche, art. 14 combinato coll'art. 10: Significato della prescrizione secondo cui nella procedura del concordato giudiziario un'assemblea generale è convocata solo dietro domanda scritta d'azionisti o di soci che rappresentino almeno un terzo del capitale sociale.

Im Banken-Nachlassverfahren über die Schweizerische Genossenschaftsbank in St. Gallen machte die Nachlassbehörde, das Handelsgericht des Kantons St. Gallen, nach Ablauf der Frist zur Einsicht des Nachlassvertrages gleichzeitig mit der Ansetzung der Verhandlung vor der Nach-

lassbehörde öffentlich bekannt: « Während der Aktenauflage haben 86 Mitglieder der Genossenschaft, die zusammen ein Kapital von 510,000 Fr. vertreten, die Abhaltung einer Generalversammlung verlangt. Da das gesamte Genossenschaftskapital über 18 Millionen Fr. ausmacht, sind die Voraussetzungen zur Abhaltung einer Generalversammlung nicht gegeben ».

Hiegegen richtet sich der vorliegende Rekurs eines der erwähnten 86 Genossenschafter mit den Anträgen, (1.) der Beschluss mit der Feststellung, die Voraussetzungen für die Abhaltung einer Generalversammlung der Genossenschafter wegen des Nachlassvertrages seien nicht vorhanden, sei aufzuheben, (2.) die Nachlassbehörde sei anzuweisen, die Verhandlung über die Bestätigung des Nachlassvertrages auszusetzen, bis eine Generalversammlung der Genossenschafter zu dem Nachlassvertrag Stellung genommen hat, und (3.) auf alle Fälle sei die gerichtliche Bestätigung dem Nachlassvertrag nur zu erteilen, wenn auch die Generalversammlung der Genossenschaft mit der statutarisch vorgeschriebenen Mehrheit dem Nachlassvertrag, wie er proponiert wird, zugestimmt hat. Der Begründung ist zu entnehmen: Nach dem vorgeschlagenen Nachlassvertrag erhalten die Genossenschafter nur noch Genussscheine B ohne Nominalwert. An Stelle der Schweizerischen Genossenschaftsbank trete eine Aktiengesellschaft, die Genossenschaft werde also aufgelöst. Hiefür sei nicht der Verwaltungsrat der Genossenschaft zuständig, sondern nur die Generalversammlung, zumal da ja durch die Vermeidung des Konkurses auch die Verantwortlichkeitsansprüche der Genossenschaft beeinträchtigt werden. Wenn nicht alle Rechtsbegriffe auf den Kopf gestellt werden sollen, so müsse daher eine Generalversammlung der Genossenschafter zur Stellungnahme über den vorgeschlagenen Nachlassvertrag stattfinden. Es komme nicht darauf an, ob eine bestimmte Anzahl von Genossenschaf tern die Generalversammlung verlangt habe.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung :*

Die Vorinstanz hat die angefochtene Feststellung in Anwendung des Bundesratsbeschlusses vom 17. April 1936, Art. 14 in Verbindung mit Art. 10, getroffen, der bestimmt : Sieht der Nachlassvertrag eine Herabsetzung des Nennwertes der Aktien oder Anteilscheine, deren Zusammenlegung oder deren vollständige Abschreibung vor, so ist diese Bestimmung der Generalversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten, wenn es von Aktionären oder Genossenschaf tern, deren Aktien oder Anteilscheine mindestens einen Drittel des bestehenden Grundkapitals darstellen, während der Auflagefrist (Art. 54 der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung zum Bankengesetz, Art. 10 der bundesgerichtlichen Verordnung über das Bankennachlassverfahren) schriftlich verlangt wird. Aktionäre oder Genossenschaf ter können dies durch blosse Eintragung ihres Namens in eine beim Sachwalter und an jedem Geschäftssitze aufzulegende Liste tun ; Inhaberaktionäre haben sich dabei durch Deposition ihrer Titel auszuweisen. Wird von Aktionären oder Genossenschaf tern ein solches Begehren gestellt, so hat der Verwaltungsrat die Generalversammlung unverzüglich einzuberufen ; diese muss vor der gerichtlichen Verhandlung stattfinden... Kommt ein solches Begehren nicht zustande, so gilt die bezügliche Bestimmung von den Aktionären oder Genossenschaf tern als stillschweigend angenommen.

Wären diese Vorschriften nicht erlassen worden oder wären sie ungültig, so käme in Frage, ob eine Aktiengesellschaft oder Genossenschaft nur mit Ermächtigung oder Genehmigung durch die Generalversammlung wirksam ein Nachlassgesuch stellen könne (vgl. in diesem Sinn ausdrücklich Art. 54 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. September 1917 über die Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahnunternehmungen), und müsste jedenfalls die Bestätigung des Nachlassvertrages von der Beschlussfas-

sung der Generalversammlung über die Herabsetzung des Nennwertes oder vollständige Abschreibung der Aktien oder Anteilscheine abhängig gemacht werden. Zureichender Grund zur Beschwerde gegen die Nachlassbehörde läge vor, wenn diese den Nachlassvertrag ohne Erfüllung dieser Voraussetzungen bestätigen würde, was hier jedoch noch gar nicht geschehen ist. Eine vorgängige Weisung, wie sie mit dem letzten Beschwerdeantrag verlangt wird, stünde dem Bundesgericht als Beschwerdeinstanz ohnehin nicht zu. (Mit Bezug auf das erste Erfordernis erscheint immerhin zweifelhaft, ob ein Aktionär oder Genossenschaf ter, der dem Verwaltungsrat die Befugnis zur Einreichung des Nachlassgesuches ohne Ermächtigung oder Genehmigung durch die Generalversammlung bestreiten will, nicht schon sofort gegen die Eröffnung des Verfahrens hätte Beschwerde führen müssen und nun nachträglich damit ausgeschlossen ist.)

Insofern die Einberufung der Generalversammlung trotz oder nach dem angeführten Bundesratsbeschluss unerlässlich ist, so ist sie doch durch keine Vorschrift der Nachlassbehörde überbunden. Vielmehr soll gerade auch nach jenem Bundesratsbeschluss der Verwaltungsrat die Generalversammlung unverzüglich einberufen, damit sie vor der gerichtlichen Verhandlung stattfinden kann. Geschieht es nicht, so stehen den Aktionären oder Genossenschaf tern lediglich die gewöhnlichen aktien- oder genossenschaftsrechtlichen Behelfe gegen Pflichtwidrigkeit der Verwaltungsorgane zu Gebot, in letzter Linie die Verantwortlichkeitsklage. Ja es wird der Nachlassbehörde nicht einmal zur Pflicht gemacht, dem Verwaltungsrat aufzugeben, die Generalversammlung einzuberufen, und dafür zu sorgen, dass es auch wirklich geschehe. So kann denn auch dem angefochtenen Beschluss der Vorinstanz keine weitergehende Bedeutung beigemessen werden als die Feststellung, die (allfällige) Nichteinberufung der Generalversammlung durch den Verwaltungsrat vor der Bestätigungsverhandlung werde für deren Abhaltung und die Bestäti-

gung des Nachlassvertrages kein Hindernis bilden. Nichtsdestoweniger blieb es dem Verwaltungsrat unbenommen die Genossenschafter doch zu einer Generalversammlung einzuberufen. Zutreffend wurde das Ergebnis des von Art. 10 des Bundesratsbeschlusses vom 17. April 1936 vorgesehenen Verfahrens den Genossenschaf tern (öffentlich) gekannt gemacht. Allein dies hätte ebensogut durch den Verwaltungsrat selbst geschehen können, und die Bekanntmachung der Nachlassbehörde bildet daher keine eigentliche, der Beschwerde zugängliche Verfügung im Nachlassverfahren.

Sollte die Beschwerdeführerin die angeführte Vorschrift des Bundesratsbeschlusses vom 17. April 1936 als ungültig anfechten wollen, so könnte sie immer noch gegen eine allfällige Bestätigung des Nachlassvertrages Beschwerde führen, über welche dann die zuständige Abteilung des Bundesgerichtes zu entscheiden hätte. Daher liegt kein zureichender Grund für die Sistierung des Bestätigungsverfahrens vor.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

Soweit auf die Beschwerde eingetreten werden kann, wird sie abgewiesen.

A. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. Poursuite et Faillite.

I. ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULD- BETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER

ARRÊTS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES ET DES FAILLITES

44. Arrêt du 5 octobre 1936 dans la cause Novel.

Le principe suivant lequel il ne peut y avoir des *poursuites individuelles* des créanciers successoraux durant la *liquidation officielle* ne s'applique pas au cas où la poursuite tend à la réalisation de biens qui ne font pas partie de la masse successorale, mais sur lesquels la succession comme telle ne possède qu'un *droit de copropriété* ou une *part de communauté*. Art. 49 et 206 LP et 89 al. 1 ORI.

Der Grundsatz, dass eine Erbschaft während der Dauer der amtlichen Liquidation nicht von einzelnen Gläubigern betrieben werden kann, hindert nicht die Durchführung einer Betreibung auf Verwertung von Vermögen, an dem der Erbschaft nur Miteigentum oder Anteilsrechte zustehen. Art. 49 und 206 SchKG und Art. 89 Abs. 1 VZG.

La norma secondo cui una successione non può essere escussa dai singoli creditori durante la liquidazione d'ufficio, non si applica al caso in cui l'esecuzione tende alla realizzazione di beni non compresi nella massa ereditaria, su cui la successione come tale non ha che un diritto di *comproprietà* o un diritto in comunione. Art. 49 e 206 LEF e art. 89 cp. 1 RFF.

A. — Le 5 mai 1936, la Caisse hypothécaire de Genève a déposé à l'office des poursuites de cette ville une réquisition de poursuite contre la succession non partagée de